

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 18/3124, 18/3157, 18/3449 —**

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

**Bericht der Abgeordneten Michael Leutert, Alois Rainer, Ulrike Gottschalck und
Dr. Tobias Lindner**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Möglichkeiten, die das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) und das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bieten, weiterzuentwickeln. Dazu gehört insbesondere die Einführung des Rechtsanspruchs auf Familienpflegezeit.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Familienpflegezeit und Pflegezeit

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Darlehenshöhen für die Arbeitgeberdarlehen nach dem geltenden Familienpflegezeitgesetz entstehen dem Bund für die Bereitstellung der zinslosen Darlehen an die Beschäftigten in Familienpflegezeit oder Pflegezeit sowie für die Absicherung des Kreditausfallrisikos durch Erlöschen und Teilerlass aufgrund von Härtefallregelungen Ausgaben von rund 1,3 Mio. Euro im ersten Jahr. In Abhängigkeit von der Inanspruchnahme steigen die Ausgaben (abzüglich der Darlehensrückzahlung) im Finanzplanungszeitraum auf bis zu 9,4 Mio. Euro an.

Die Mehrausgaben des Bundes für die Bereitstellung der zinslosen Darlehen sowie für die Absicherung des Kreditausfallrisikos werden durch Einsparungen vollständig innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze des Einzelplans des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gedeckt.

Durch die Änderungen des FPfZG und des PflegeZG kann es in der Sozialversicherung insgesamt zu Beitragsmindereinnahmen kommen, soweit pflegende Angehörige, die ohne die Neuregelung ihre Arbeitszeit nicht reduziert hätten, Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen. Umgekehrt ergeben sich Beitragsmehrereinnahmen für pflegende Angehörige, die sonst ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der

Angehörigenpflege aufgegeben hätten. Da der Umfang der zu erwartenden Reduktion der Arbeitszeit nur schwer abschätzbar ist und auch belastbare Annahmen zur Anzahl der Pflegenden, die ihre Erwerbstätigkeit ansonsten aufgegeben hätten, nicht vorliegen, ist der Saldo beider Effekte ohne weitere Erkenntnisse nicht zu quantifizieren. Nimmt man jedoch modellhaft an, dass bei allen Inanspruchnahmen die Beschäftigten ihre Arbeitszeit im größtmöglichen Umfang reduzieren und es keine positiven Beschäftigungseffekte gibt, können der Sozialversicherung maximal jährliche Mindereinnahmen im mittleren einstelligen Millionenbereich entstehen.

Für die Kommunen – und in geringerem Umfang auch für den Bund – können sich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geringe, nicht bezifferbare Mehrausgaben ergeben. Diesbezüglicher etwaiger Mehrbedarf, soweit er auf den Bund entfällt, wird im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

2. Pflegeunterstützungsgeld

Die finanziellen Auswirkungen des Pflegeunterstützungsgeldes sind schwer abzuschätzen, da insbesondere das mögliche Inanspruchnahmeverhalten unbekannt ist. Die Inanspruchnahme der Regelung zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung kommt insbesondere für erwerbstätige Hauptpflegepersonen zu Beginn der Pflegebedürftigkeit in Frage. Bei rund 744.000 jährlichen Neuzugängen in die Leistungen der Pflegeversicherung sind laut der Studie „Wirkungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes“ etwa 357.000 Hauptpflegepersonen mehr als geringfügig beschäftigt und können vor allem für die Inanspruchnahme der Regelung zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung in Betracht kommen. Es wird unterstellt, dass durch die Lohnersatzleistung bis zu 50 Prozent dieser Personen die Auszeit in Anspruch nehmen. Nicht in allen Fällen dürfte allerdings der Gesamtzeitraum von zehn Tagen für die Organisation der Pflege notwendig sein. Bei einer geschätzten Zahl von unter 200.000 Fällen je Jahr und einer durchschnittlichen Inanspruchnahmezeit von weniger als zehn Tagen dürften die Mehrausgaben höchstens 100 Mio. Euro betragen. Davon entfallen 94 Mio. Euro auf die soziale Pflegeversicherung. Hinzu könnten Beitragsausfälle in der Größenordnung von etwa 2 Mio. Euro je Jahr kommen.

Die Finanzierung wird im Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch ausgewiesen.

Für den Haushalt des Bundes ergeben sich im Bereich der Beihilfe aus einer Übernahme der leistungsrechtlichen Änderungen Mehraufwendungen von rund 1 Mio. Euro für das Jahr 2015. Davon entfallen jeweils rund 0,3 Mio. Euro auf die unmittelbare Bundesverwaltung und das Bundeseisenbahnvermögen und 0,4 Mio. Euro auf die Postbeamtenversorgungskasse.

In den Folgejahren steigen die Mehrausgaben proportional zur Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen. Etwaiger Mehrbedarf wird im jeweiligen Einzelplan innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze ausgeglichen.

Für die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden ergeben sich im Bereich der Beihilfe bei einer Übernahme der leistungsrechtlichen Änderungen für das Jahr 2015 Mehrausgaben von rund 1,9 Mio. Euro. In den Folgejahren steigen die Mehrausgaben proportional zur Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen.

Bei Einführung des Pflegeunterstützungsgeldes als Lohnersatzleistung für die bis zu zehntägige Auszeit nach dem PflegeZG entfallen Mehrkosten von rund 94 Millionen Euro auf die soziale Pflegeversicherung. Hinzu könnten Beitragsausfälle in der Größenordnung von etwa 2 Millionen Euro je Jahr kommen.

3. Kinderkrankengeld

Die Neuregelung der Bemessung von Beiträgen beim Bezug von Kinderkrankengeld (Nichtberücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage) führt zu jährlichen Beitragsmindereinnahmen in der gesetzlichen

Rentenversicherung von rund 3 Mio. Euro und in der Arbeitsförderung sowie in der sozialen Pflegeversicherung von jeweils weniger als 1 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

1. Familienpflegezeit und Pflegezeit

Langfristig ist für Bürgerinnen und Bürger ein jährlicher Zeitaufwand von rund 27.800 Stunden sowie ein jährlicher Sachaufwand von etwa 18.800 Euro zu erwarten.

2. Pflegeunterstützungsgeld

Die Beantragung des Pflegeunterstützungsgeldes führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Erfüllungsaufwand von rund 288.000 Euro und rund 90.000 Stunden im Jahr.

3. Kinderkrankengeld

Die Neuregelung des Kinderkrankengeldes nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) verändert den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

1. Familienpflegezeit und Pflegezeit

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ändert sich langfristig auf rund 335.000 Euro. Davon entfallen circa 93.000 Euro auf Bürokratiekosten. Der jährliche Erfüllungsaufwand ist in den Jahren bis zur vollen Wirksamkeit der Gesetzesänderungen deutlich niedriger anzusetzen.

Im Gegenzug wird die Wirtschaft durch die Abschaffung bereits bestehender Vorgaben in nicht zu quantifizierendem Umfang entlastet.

2. Pflegeunterstützungsgeld

Die organisatorischen und technischen Umstellungen bei der privaten Versicherungswirtschaft führen bei den privaten Versicherungsunternehmen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 118.000 Euro sowie einem fortlaufenden jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 167.000 Euro. Für die Arbeitgeber der Beschäftigten beträgt der fortlaufende jährliche Erfüllungsaufwand rund 1,2 Mio. Euro.

3. Kinderkrankengeld

Nach der Neuregelung des Kinderkrankengeldes nach § 45 SGB V reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um rund 10 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Familienpflegezeit und Pflegezeit

Der langfristige jährliche Erfüllungsaufwandssaldo bei der Verwaltung beträgt circa 305.000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist in den Jahren bis zur vollen Wirksamkeit der Gesetzesänderungen deutlich niedriger anzusetzen.

Die Einrichtung des Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verursacht durch die Abhaltung der Beiratssitzungen und die Abfassung der alle vier Jahre zu erstellenden Berichte zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf jährliche Aufwendungen in Höhe von rund 31.000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze ausgeglichen.

2. Pflegeunterstützungsgeld

Die technischen und organisatorischen Anpassungen, über die die Pflegekassen die Versicherten informieren müssen, führen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 314.000 Euro. Der finanzielle Aufwand der Rentenversicherungsträger für die technische und organisatorische Umsetzung beträgt einmalig etwa 560.000 Euro.

3. Kinderkrankengeld

Nach der Neuregelung des Kinderkrankengeldes nach § 45 SGB V reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Krankenkassen jährlich um rund 10 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich aus der Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Pflegebedürftigen zur sozialen Pflegeversicherung unter Berücksichtigung von Beihilfetarifen Finanzwirkungen, die rund drei Prozent der Finanzwirkungen für die soziale Pflegeversicherung entsprechen. Dies sind rund 2,8 Mio. Euro.

Eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe, die über den oben dargestellten Erfüllungsaufwand hinausgeht, kann durch die Einführung der geplanten Gesetzesänderungen nicht festgestellt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 3. Dezember 2014

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende

Michael Leutert
Berichterstatter

Alois Rainer
Berichterstatter

Ulrike Gottschalck
Berichterstatterin

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter